

Satzung

Neufassung vom 14.03.2024

der
Schützengilde „Hubertus“, Eggersdorf e.V.



§ 1- Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Schützengilde "Hubertus" Eggersdorf e.V. ".
2. Die Neugründung erfolgte am 16.10.1995 und hat seinen Sitz in der Gemeinde Bördeland- Ortsteil Eggersdorf
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und ist Mitglied im Landes,-und Kreissportbund sowie im Landes,- und Kreisschützenverband. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung .
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung des Sports im Allgemeinen und des Schieß-und Bogensports im Besondern
 - die Förderung des Schützenbrauchtums
 - die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport
 - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - die Präsentation des Schießsports und der Schützentradition nach innen und außen
 - die Aus-und Weiterbildung von Übungsleiter im Schießsport

§ 3 - Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für den Sport ein.
4. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und tritt rassistischen, antisemitischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen

§ 4 - Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der Verein ist zuständig für:
 - die Vertretung und Wahrung der Interessen des Schießsports und des Schützenbrauchtums nach innen und außen
 - die Einhaltung der durch DSB erlassenen einheitlichen Regeln für das Sportschießen sowie deren Kontrolle
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere nachfolgend aufgeführte Ordnungen:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Ordnung zum Königsschießen
- Ehrenordnung
- Uniformordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
Sie werden durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung gültig.

§ 5 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentliche Mitgliedern
 - fördernden Mitglieder
 - Ehrenmitgliedern

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann nur in schriftlicher Form (Aufnahmeantrag) an den Vorstand erfolgen. Mitglied kann jede natürliche Person mit Wohnort Bundesrepublik Deutschland werden.
Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keine Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
Die Aufnahme als Mitglied setzt die Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Verein voraus.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18.Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
3. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
Ein Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 8- Rechte der Mitglieder

1. die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen
2. die Mitglieder haben das Recht an allen vom Verein ausgeschriebenen Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung als verbindlich anerkennen.
3. alle Mitglieder haben das Recht, an allen von dem Verein durchgeführten Aus-und Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu dafür erarbeiteten Programmen teilzunehmen.
4. die Mitglieder haben das Recht, alle Vereinswaffen unentgeltlich zum Training zu nutzen
5. die Mitglieder haben das Recht, Kandidaten für den Vorstand zu benennen

§ 9- Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Jahres- und gesonderte Beiträgen verpflichtet
3. jedes Mitglied hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen, oder ersatzweise dafür ein Entgelt zu entrichten.
Die Höhe des Endgeldes wird per Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.
4. alle Mitglieder sind verpflichtet, dass das vom DSB und SVST gesetzte Recht auch zu befolgen.

§ 10- Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung und Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand min. 1 Monat vor Quartalsende schriftlich durch eine Austrittserklärung anzuzeigen.
Zum Zeitpunkt des Austritts (Quartalsende) müssen alle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein beglichen sein.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen, wegen
 - erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens
 - nach zweimaliger Mahnung keine Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens , das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
Vor der Entscheidung hat das Mitglied die Gelegenheit sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.
5. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 11- Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach § 26 BGB
- der Gesamtvorstand

§ 12- Mitgliederversammlung

Sie ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung des Vereins einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13- Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren bestellt.

Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen.

Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandspauschale erhalten, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder können nur aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bestellt werden.

§ 14- Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Waffenwart
- den Schießsportleitern / Sport / Tradition/ Bogen
- dem Jugendwart

§ 15- Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung zur Jahreshaupt- und Wahlversammlung sind:

- Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der vorherigen Versammlung
- Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes und Abteilungen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Entlastung und Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge -
- Ehrungen
- Satzungsänderungen

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung der Aufwandspauschale

§ 16- Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.
 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichungen in der Tagespresse (Volksstimme) und durch Ankündigung auf der Homepage sowie durch Aushang in den Vereinsräumen. Die Einberufung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
 Zwischen dem Tag der Bekanntgabe der Mitgliederversammlung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich spätestens 1 Woche vorher beim Vorstand anzuzeigen
 Dringlichkeitsanträge können auch in der Versammlung selbst gestellt werden.

§ 17- Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter eröffnet.
 Die weitere Versammlung wird von einem von den anwesenden Mitgliedern zu wählenden Versammlungsleiter geführt.
 Soweit keine Mehrheiten gesetzlich oder in der Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
 Die Wahlversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Alle anwesenden Mitglieder des Vereins sind beschlussfähig. Die ordnungsgemäß einberufende Versammlung ist stets beschlussfähig.

§ 18- Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder mit schriftlicher Erklärung/Vollmacht ausgeübt werden. Eine Briefwahl ist zulässig, sie muss spätestens zur Wahl vorliegen. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung nur als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 19- Entlastung und Wahl des Vorstandes

Die Entlastung des Vorstandes und die Leitung der Neuwahl des Vorstandes erfolgt unter Leitung eines Wahlleiters.
 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Handzeichen (offen) . Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliche Einverständniserklärung zu ihrer Wahl für das vorgesehene Amt vorliegt.

§ 20- Beiträge

Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
 Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge setzt die Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung fest.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.
Bei Beitragsrückständen ergeht eine schriftliche Mahnung entsprechend der Beitragsordnung des Vereins.
Bei Rückständen von Mitgliedsbeiträgen, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste gemäß § 10.3 der Satzung, wobei sich der Verein alle Rechte aus dieser Schuld vorbehält.

§ 21- Ehrungen

Der Verein kann natürliche Personen/ Mitglieder ehren die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
Die Ernennung zu Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder
Alle Vereinsehrungen sind Bestandteil der Ehrenordnung.

§ 22- Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer sowie einen Vertreter. Für die Prüfung der Kasse und Belege sind mindestens zwei Kassenprüfer notwendig.
Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilung sein.
Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereinseinschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 23- Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung, Uniformordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätte zu erlassen.
Der Vorstand ist berechtigt weitere Ordnungen zu erlassen. Er ist verpflichtet diese den Mitglieder durch Aushang anzuzeigen.

§ 24- Protokollführung

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder- und Wahlversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.
Das Protokoll hat Ort, Zeit, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/ Wahlen zu enthalten und ist vom Protokollführer, Versammlungsleiter und Vorstand zu unterschreiben.

§ 25- Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen welches aus dem Kassenbestand, dem Vermögen der Abteilungen und sämtlichen Inventar besteht.

§ 26- Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bördeland OT Eggersdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27- Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 14.03.2024 beschlossen und bestätigt.

Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Diese Satzung tritt am 15.03.2024 mit folgenden Unterschriften in Kraft:

Schriftführer	1. Vorsitzender
.....		
Wahlleiter	2. Vorsitzender
.....		
	Kassenwart
.....		